

Kanton Graubünden Gemeinde Bonaduz



Teilrevision Ortsplanung Bot Mulins **Genehmigung**

Planungs- und Mitwirkungsbericht

Impressum

Projekt

Bonaduz, Teilrevision Ortsplanung Bot Mulins
Projektnummer: 25060
Dokument: Planungs- und Mitwirkungsbericht

Auftraggeber

Gemeinde Bonaduz

Bearbeitungsstand

Stand: Genehmigung
Bearbeitungsdatum: 16. November 2015

Bearbeitung

STW AG für Raumplanung, Chur ([REDACTED])

z:\gemeinde\bonaduz\optr_bot_mulins_25060\02_resultate\04_planungs_und_mitwirkungsbericht\20151103_planungs-und_mitwirkungsbericht.docx



Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	4
2.	Vorhaben / Standort	5
2.1	Grundsätzliches	5
2.2	Waldfrieden Bonaduz	6
3.	Teilrevision Ortsplanung	7
3.1	Ausgangslage	7
3.2	Vorgehen / Abklärungen	7
3.3	Bestandsaufnahme / heutige Nutzung	8
3.4	Künftige Nutzung / Betrieb	9
3.5	Zonenplan	10
3.6	Genereller Erschliessungsplan	11
3.7	Baugesetz	12
3.8	Friedhof- und Bestattungsgesetz	12
4.	Verfahren	13
4.1	Vorprüfung	13
4.2	Öffentliche Mitwirkungsaufgabe	13
4.3	Beschluss, Beschwerdeaufgabe und Genehmigung	13

Anhang I: Friedhof- und Bestattungsgesetz

Anhang II: Auswertungstabelle Vorprüfung



1. Ausgangslage

Die Entwicklung der Bestattungsarten der letzten 10-20 Jahre in Bonaduz zeigt auf, dass Urnengräber, anstelle von Grabbeisetzungen stark zugenommen haben. Die Tendenz ist weiter ansteigend. Unter diesem Aspekt leitete der Gemeindevorstand Bonaduz im Jahr 2014 eine Grundlagenerarbeitung bezüglich neuer Friedhofgestaltung ein. Diesbezüglich wurde ein Spezialist beauftragt, eine Machbarkeitsstudie unter Berücksichtigung der zusätzlichen Bestattungsart „Urnengräber“ auszuarbeiten. Die Untersuchung liegt der Gemeinde Bonaduz vor.

In der Zwischenzeit wurde auf Anstoss des Leiters Gemeindebetriebe die neue Bestattungsart „Waldfrieden“ in die Neuausrichtung einbezogen. Bislang gibt es 75 solcher Waldfriedhöfe in der Schweiz, ein neuer soll in Bonaduz entstehen. Zur Umsetzung derselben wird neben einer intensiven Vororientierung der Bevölkerung und kirchlichen Institutionen, zusätzlich eine Teilrevision der Ortsplanung notwendig. Parallel dazu ist die heutige Friedhof- und Bestattungsverordnung zu überarbeiten und die sich ändernden Gegebenheiten in das neu zu erstellende Friedhof- und Bestattungsgesetz zu integrieren.

Mit dem Schreiben (Mail) vom 31.03.2015 wurde das Büro STW AG für Raumplanung durch die Gemeinde Bonaduz beauftragt, die anstehende Teilrevision der Ortsplanung zu bearbeiten.

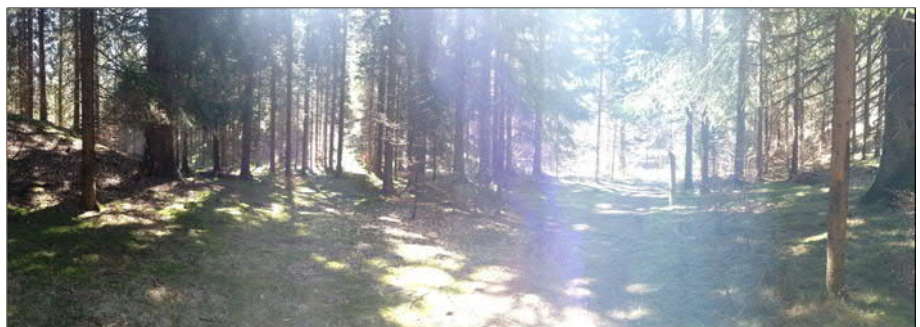


Abb.: Waldareal Bot Mulins



2. Vorhaben / Standort

2.1 Grundsätzliches

In einem Waldfriedhof ist einzig die Einbettung der Asche von Verstorbenen möglich. Das Vergraben von Urnen ist verboten. Selbst von verrottbaren Urnen wird aus Pietätsgründen abgeraten, da z.B. mit dem Aufstellen eines Wurzeltellers bei Stürmen die Urnen plötzlich freiliegen könnten.

In einem Waldfriedhof dürfen keine baulichen oder gestalterischen Massnahmen getroffen werden. So gibt es keine befestigten Wege und keine Schneeräumung. Es dürfen keine Pflanzungen durchgeführt oder Grabmale aufgestellt werden. Blumenschmuck und Grabgeschenke sind ebenso verboten. Einzig eine kleine Nummern-Plakette am Baum weist auf einen Grabbaum hin. Oft wissen nur Eingeweihte, ob der Baum „belegt“ ist. Nur die Angehörigen kennen ihre Nummer. Denkbar wäre aber auch eine Plakette mit Initialen. Die Maximalgrösse der Plaketten ist vorgegeben.

Es sind ebenfalls Familien-Bestattungen möglich (Familienbäume) und im Gegensatz zu den meisten KirCHFriedhöfen sind auch gleichgeschlechtliche Partnerschafts-, Gruppen- und sogar Tierbestattungen möglich.

Zusätzlich spielt im Gegensatz zu KirCHFriedhöfen die Herkunft oder die Glaubenszugehörigkeit des Verstorbenen keine Rolle. So kann z.B. ein Churer, der einen Bezug zum Bonaduzer Wald hat oder ein Andersgläubiger seinen Platz in diesem Waldfriedhof finden.

Ebenfalls können im Wald die Plätze (Bäume) frei gewählt und auch bereits zu Lebzeiten vom späteren „Nutzer“ persönlich reserviert werden.

Eine Pfarrperson kann bei der Beerdigungszeremonie beigezogen werden, ist aber nicht Bedingung. Es gibt auch in Graubünden diverse Pfarrpersonen oder ausserkonfessionelle Ritualgestalter die Baumbestattungen anbieten.



In der Regel finden im Hochwinter aufgrund des gefrorenen Bodens keine Bestattungen statt. Da die Verstorbenen eingäschert werden, drängt sich eine unmittelbare Bestattung nicht auf.

2.2 Waldfrieden Bonaduz

Die Gemeinde Bonaduz möchte um den regulären Friedhof zu entlasten und der Nachfrage Folge zu leisten, einen Waldfriedhof (Waldfrieden Bonaduz) bereitstellen. Dabei haben sich die Gemeindeverwaltung Bonaduz zusammen mit der Kirchgemeinde für die Standortwahl die folgenden Anforderungen gestellt:

- Einfache und ganzjährige Zufahrt zur Waldparzelle
- „schöner“ Wald (Mischwald, Aussicht, Ruhe, begehbar)
- Dienstbarkeitsvereinbarung mit klaren Vertragsbedingungen (Nutzungsverzicht, Unterhaltungspflicht etc.) zwischen Betreiber und Waldeigentümer sollte möglich sein
- Womöglich öffentliche Bauten oder Anlagen wie Toilette, Unterstand, Parkplätze, in der Nähe

Als sogenannt einschränkende Faktoren gelten folgende Situationen:

- Eingeschränkte Begehbarkeit der Fläche (grosse Schneelagen, Steilheit, starker Bewuchs etc.)
- Grosse Distanz zu öffentlichen Strassen
- Wichtige Wintereinstandsgebiete des Wildes (z.B. „Löcher“)
- Lärmbereich von starkfrequentierten Strassen
- Von Spaziergängern, Hundebesitzern, Reitern stark frequentierte Waldflächen

Eine Nutzwertanalyse / Variantenbewertung hat ergeben, dass das Gebiet Bot Mulins in Bonaduz für eine Nutzung als Waldfriedhof als besonders geeignet erscheint. Der Standort befindet sich westlich des Dorfes, rund einen Kilometer entfernt und unmittelbar bei der Grenze zur Gemeinde Rhäzüns. Auf kleinstem Raum sind sehr unterschiedliche Waldbilder anzutreffen, so dass für jede interessierte Person ein passender

Baum zu finden ist. Daneben profitiert der Standort von einer bestehenden guten Erschliessung durch die Sculmserstrasse (ganzjährig vom Kanton geöffnet), bestehenden Wald- und Fusswegen, sowie das nahe Blockhaus mit Unterstand und Toilette. Dort könnten auch Trauer-Anlässe stattfinden.

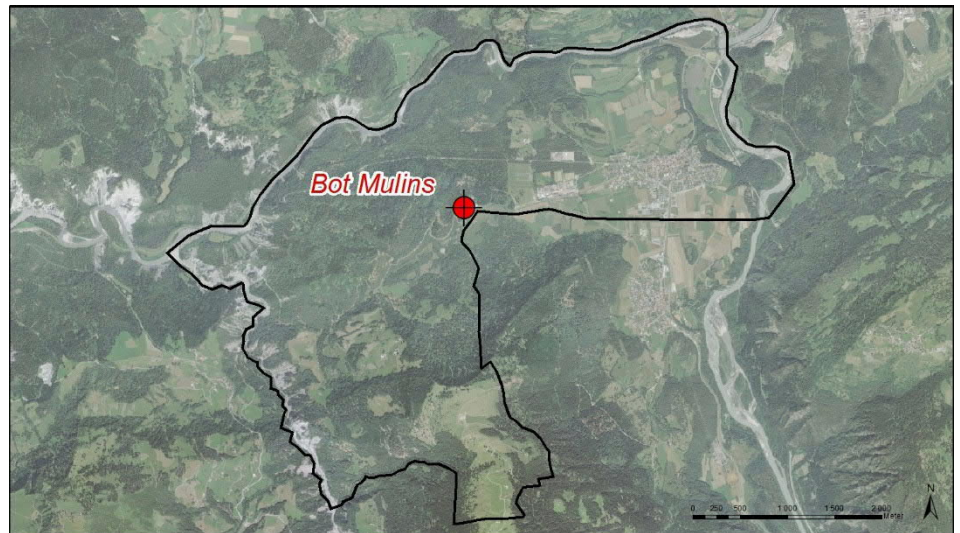


Abb.: Standort Bot Mulins mit Gemeindegrenze Bonaduz (1: 80'000)

3. Teilrevision Ortsplanung

3.1 Ausgangslage

Die letzte Totalrevision der Ortsplanung wurde an der Gemeindeversammlung vom 16. März 2009 beschlossen und von der Regierung des Kantons Graubünden am 7. Juli 2009 mit Beschluss Nr. 724 genehmigt.

In der Zwischenzeit wurden verschiedene Teilrevisionen der Ortsplanung durchgeführt, welche auf den Perimeter des aktuellen Planungsvorhabens keinen Einfluss haben.

3.2 Vorgehen / Abklärungen

Um die nötige Langjährigkeit sichern zu können und bei Anpassungsarbeiten nicht eingeschränkt zu sein, soll eine überlagernde Nutzungszone in den Zonenplan aufgenommen werden. Im Rahmen dieser Teilrevision der Ortsplanung findet eine kantonale Vorprüfung mit einer Ämtervernehmlassung und eine öffentliche Mitwirkungsaufgabe statt. Somit haben die Einwohner, aber auch die involvierten Amtsstellen ein



volles Mitspracherecht. In Vorabklärungen mit dem [REDACTED] wurde das Projekt grundsätzlich positiv beurteilt.

Nach Abschluss der Zonenplanungsarbeiten wird das ganze Projekt inkl. des dazugehörenden Gesetzes den Einwohnern von Bonaduz zur Abstimmung vorgelegt.

3.3 Bestandsaufnahme / heutige Nutzung

Nutzung

Der Wald von Bot Mulins ist frei begebar und wird für die Waldbewirtschaftung und Jagdausübung genutzt. Das Pilze sammeln ist auf einem grossen Teil des Gemeindegebiets nicht erlaubt. Gemäss rechtskräftigem Zonenplan befinden sich eine Landschaftsschutzzone im westlichen Teil des Perimeters und zwei Naturschutzzonen in der Nähe.

Erschliessung/Parkierung

Bot Mulins befindet sich an einer kantonalen Verbindungsstrasse (Sculmserstrasse). Östlich vom Perimeter befindet sich eine Abzweigung und von dort führt ein rund 100 Meter langer Land- und Forstwirtschaftsweg nahe entlang des Perimeters Richtung Nordosten zum bestehenden Blockhaus Bot Mulins. Bei der Abzweigung Sculmserstrasse auf den Land- und Forstwirtschaftsweg befindet sich ein Platz mit bestehenden Parkplätzen. Innerhalb des Perimeters befinden sich bestehende Fusswege.

Infrastruktur

Am Ende des Land- und Forstwirtschaftswegs befindet sich das Blockhaus Bot Mulins mit Toiletten, welches auch als Unterstand genutzt werden kann.

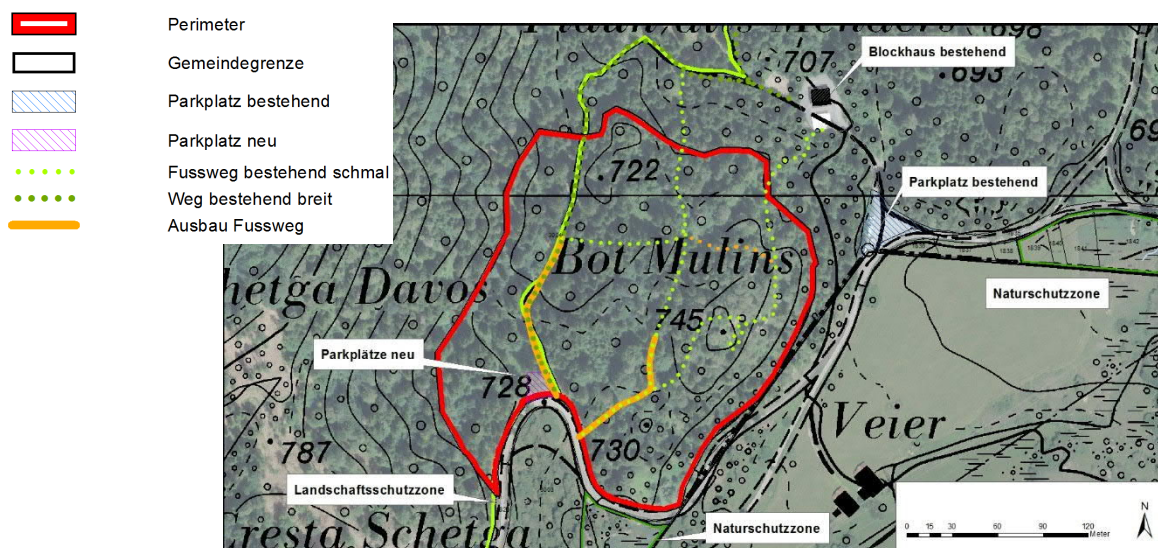


Abb.: Perimeter Waldfrieden mit bestehenden Fusswegen und Infrastrukturen (1: 5'000)

3.4 Künftige Nutzung / Betrieb

Nutzung

Die Nutzung Waldbewirtschaftung für die Walderhaltung und Waldpflege sowie die Jagdausübung bleiben grundsätzlich erhalten. Neu soll zudem der Betrieb eines Waldfriedhofs (Baumbestattungen) aufgenommen werden.

Erschliessung/Parkierung

Die Hapterschliessung erfolgt auch künftig über die Sculmserstrasse. Das bestehende Parkplatzangebot an der Verzweigung Sculmserstrasse / Wald- und Forstwirtschaftsweg (Richtung Blockhaus Bot Mulins) kann durch die Waldfriedhofbesucher genutzt werden. Zudem sollen zwei Kurven hangwärts, an der Sculmserstrasse „Kurve 728“ (vergleiche Abb.: Perimeter Waldfrieden mit bestehenden Fusswegen und Infrastrukturen 1: 5'000), weitere Parkierungsmöglichkeiten bereitgestellt werden.

Die bereits bestehenden Wege werden künftig als Hauptfusserschliessungswege vorgesehen. Punktuell werden diese ausgebaut. Mit einem neu geplanten, schmalen Fussweg sollen die bestehenden Wege besser miteinander vernetzt werden. Grundsätzlich bleibt das Waldareal aber frei zugänglich. Wege, welche für einen Ausbau vorgesehen werden, sollen mit natürlichen Materialien wie Rindenschnitzel oder Kies ausgestaltet werden.



Infrastruktur

Das Waldbild soll möglichst erhalten bleiben. Für den Betrieb eines Waldfriedhofs werden Bäume mit Gefahrenpotential entfernt. Informationstafeln bei den Parkplätzen weisen auf einen Waldfriedhof hin. An gemieteten Bäumen werden Identifikationsplaketten oder je nach Entwicklung der Technik andere Identifikationsmittel angebracht. Zudem werden neue und zusätzliche Sitzmöglichkeiten geschaffen.

Die Asche-Beisetzung erlaubt streuen oder vergraben der Asche ohne Gefässe. Grabmale, Grabgeschenke, individuelle Bepflanzungen, Zäune oder Einfriedungen dürfen keine angebracht werden.

3.5 Zonenplan

Gemäss geltendem Zonenplan vom 07.07.2009 befindet sich das Gebiet Bot Mulins fast gänzlich im Waldareal. Im Süden des Perimeters befinden sich rund 750 m² im übrigen Gemeindegebiet. Mit Waldbäumen und Sträuchern bestockt ist jedoch auch diese Fläche. Im westlichen Teil wird der Perimeter auf einer Fläche von 10'809 m² mit einer Landschaftsschutzzone überlagert. Die Landschaftsschutzzone wird nicht negativ beeinflusst und es sind keine Konflikte zu erwarten.

Für den Bereich an der Abzweigung Sculmserstrasse/Land- und Forstwirtschaftsweg Richtung Blockhaus Bot Mulins wurde durch die Gemeinde Bonaduz die Bestimmung der Abgrenzung des Waldes in Auftrag gegeben. Regionalforstingenieur ([REDACTED]) [REDACTED] zusammen mit dem Büro [REDACTED] haben den Vermessungsauftrag ausgeführt. Die vermessene Waldgrenze wurde informationshalber in die Pläne integriert.

Für den geplanten Waldfriedhof wird eine zusätzliche überlagerte Nutzungszone „Zone Waldfrieden“ im Zonenplan 1: 2'000 Bot Mulins festgesetzt.

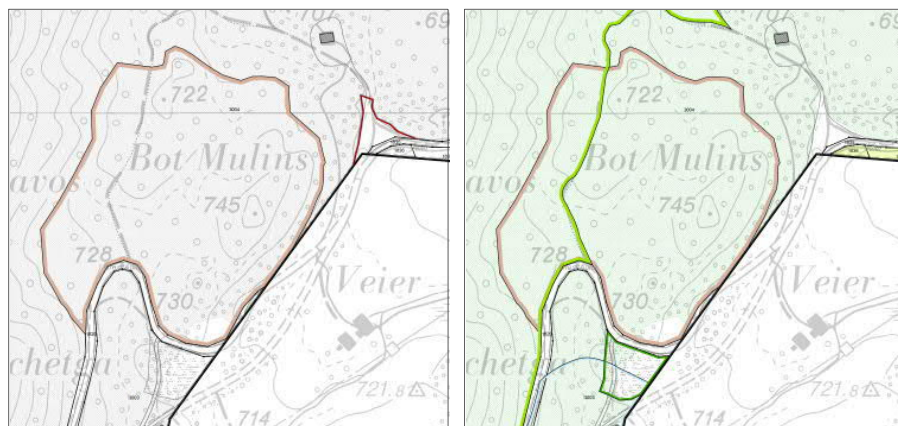


Abb. links: Ausschnitt Zonenplanänderung/Ergänzung Bot Mulins,

Abb. rechts: Zonenplanänderung Bot Mulins integriert in rechtskräftigem Zonenplan (nicht massstäblich)

3.6 Genereller Erschliessungsplan

In „Kurve 728“ an der Sculmserstrasse werden zwei Parkplätze vorgesehen. In Absprache mit dem Regionalforstingenieur erfolgt am 18.05.2015 und gemäss Artikel 5, Abs.4, litera c des kantonalen Waldgesetzes Graubünden (KWaG) können nichtforstliche Kleinbauten und Kleinanlagen bis zu 25.0 m² Grundfläche ohne Rodungsgesuch bewilligt werden. Die Zuständigkeit für die Bewilligung solcher nichtforstlicher Kleinbauten liegt bei der Standortgemeinde. Beim geplanten Parkplatz ist sicherzustellen, dass wildes Parkieren im angrenzenden Grünland, beziehungsweise im Wald wirkungsvoll verhindert werden kann. Eine Möglichkeit dies zu verhindern besteht darin, an den entsprechenden Stellen Holzzäune zu errichten.

Im Generellen Erschliessungsplan 1: 2'000 Bot Mulins, Verkehr, wird an der besagten Stelle ein geplantes Parkplatzsymbol festgesetzt.

Der bestehende Parkplatz an der Abzweigung Sculmserstrasse/Land- und Forstwirtschaftsweg Richtung Blockhaus Bot Mulins wird als bestehender Parkplatz und der Weg als bestehender Land- und Forstwirtschaftsweg im Generellen Erschliessungsplan 1: 2'000 Bot Mulins, Verkehr aufgenommen. Diese Parkierungsfläche stellt rechtlich kein

Wald dar. Die Waldgrenze verläuft im Abstand von 2.0 m ab Mitte Stamm der äussersten, bestehenden Bäume. Für diesen Bereich wurde eine Vermessung der Waldgrenze (datiert vom 02.06.2015) durchgeführt.



Abb. links: Ausschnitt Änderung/Ergänzung Genereller Erschliessungsplan Verkehr, Bot Mulins, Abb. rechts: Änderung/Ergänzung Genereller Erschliessungsplan Verkehr, Bot Mulins integriert in rechtskräftigem Generellen Erschliessungsplan Verkehr (nicht massstäblich)

3.7 Baugesetz

Das Baugesetz der Gemeinde Bonaduz wird um den Artikel Zone Waldfrieden (Art. 36^{bis}) wie folgt ergänzt:

Art. 36 ^{bis}	Zone Waldfrieden
1	Die Zone Waldfrieden dient der Errichtung, dem Betrieb und dem Unterhalt eines Waldfriedhofs.
2	Einzelheiten richten sich nach dem Friedhof- und Bestattungsgesetz der Gemeinde Bonaduz.

3.8 Friedhof- und Bestattungsgesetz

Im Zusammenhang mit der Teilrevision Ortsplanung Bot Mulins wird das Friedhof- und Bestattungsgesetz (vgl. Anhang I) der Gemeinde Bonaduz überarbeitet. Dabei wird das Vorhaben Waldfrieden im Gesetz aufgenommen und es werden Grundsätze und Einzelheiten definiert. Dazu gehören die Abdankung, Art der Grabstätten, Verzeichnis der Grabstätten, Beerdigungstermine, Grabmale/Grabpflege sowie Leistungen der Angehörigen.



4. Verfahren

4.1 Vorprüfung

Mit Schreiben vom 25. Juni 2015 wurden die Unterlagen beim [REDACTED] zur Vorprüfung eingereicht. Der Vorprüfungsbericht datiert vom 28. August 2015. Eine tabellarische Auswertung befindet sich im Anhang II dieses Berichts. Wo nötig, wurden entsprechende inhaltliche Anpassungen am Planungs- und Mitwirkungsbericht vorgenommen.

4.2 Öffentliche Mitwirkungsaufgabe

Die durch den Gemeindevorstand verabschiedeten Planungsgrundlagen wurden, gestützt auf Artikel 13 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO), vom 26. September 2015 bis zum 26. Oktober 2015 öffentlich aufgelegt. Es sind keine Einwände eingegangen.

4.3 Beschluss, Beschwerdeaufgabe und Genehmigung

Die Stimmberechtigten haben der Vorlage an der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2015 zugestimmt.

Anschliessend wurden die Unterlagen zur Beschwerdeaufgabe gebracht und zur Genehmigung eingereicht.